

**Antrag und Weisung
an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 18/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon wird genehmigt.

Weisung

Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung wird durch den Grossen Gemeinderat erlassen. Sie gibt den Rahmen vor, indem sich der Stadtrat bei der Festlegung der Gebühren in einem oder mehrerer Tarife bewegen kann.

Mit der neuen Verordnung werden keine neuen Gebühren eingeführt und auch ihre wesentlichen Berechnungselemente bleiben unverändert. Die rechtlichen Anforderungen sind gewahrt, wie das Verursacherprinzip sowie das Kostendeckungsprinzip, das besagt, dass der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigen darf. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

In der neuen Verordnung sind grundsätzlich alle Gebühren der Stadt geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung, für die Abwasser- und für die Abfallentsorgung sowie weiterer Bereiche, für die bereits genügende gesetzliche Grundlagen bestehen.

Der Stadtrat empfiehlt, die neue Gebührenverordnung anzunehmen.

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung in einer formell-gesetzlichen Grundlage enthalten sind, also in einem referendumsfähigen Erlass. Diese gesetzliche Grundlage muss für eine Abgabe zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen (*Wer muss die Gebühr bezahlen?*), den Gegenstand der Abgabe (*Was führt zu einer Gebühr?*) und die Grundzüge der Bemessung (*Wonach richtet sich die Gebührenhöhe ab?*) festhalten. Auch die Wetziker Gemeindeordnung bestimmt in Art. 19, dass der Grosse Gemeinderat die "Grundsätze für die Gebührenerhebung" erlässt. Der Grosse Gemeinderat setzt damit den Rahmen für die Gebührenerhebung.

Gestützt auf die Bemessungsgrundlagen berechnet der Stadtrat sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ergänzend darf der Stadtrat darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (das heisst in der Regel höchstens 500 Franken betragen) und für einfache Routinehandlungen verlangt werden können. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr dann für den Einzelfall fest, entweder direkt in einem Beschluss oder mittels Rechnung.

Die Legislative (früher Gemeindeversammlung) hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, so zum Beispiel:

- Kehrrechtverordnung vom 18. März 1996
- Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 26. Februar 1979
- Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 1. Januar 2009
- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 20. März 1995

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft und müssen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

Verschiedentlich bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht.

Die übrigen Gebühren wie etwa die Gebühren für Baubewilligungen, für polizeiliche Bewilligungen usw. wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erhoben.

Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Stadt erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Stadt zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Städte und Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen dabei allerdings beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Städte und Gemeinden können somit durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Legislative (Grosser Gemeinderat) und Exekutive (Stadtrat)

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Wetzikon nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Grundzüge der Bemessung für die Abgabe festhalten muss. Die Grundlage dafür ist die Gebührenverordnung, die vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. Gestützt darauf kann der Stadtrat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhe der Gebühren im Einzelnen festlegen und hält sie in Gebührentarifen fest, die amtlich zu veröffentlichen sind.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der Wetziker Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bereits vorweggenommen, indem Art. 19 Abs. 2 lit. g dem Grossen Gemeinderat die Kompetenz zur Festlegung der "Grundsätze der Gebührenerhebung" zuweist.

Damit erhält der Stadtrat die Kompetenz, die Gebühren sporadisch den Begebenheiten anzupassen, ohne dass dafür der Grosse Gemeinderat einen Beschluss fassen muss.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Es war lange unklar, ob der Kanton eine neue Grundlage für die Gebühren der Gemeinden schafft. Deshalb konnten die Arbeiten für die Ausarbeitung einer neuen Gebührenverordnung erst im Sommer 2017 angegangen werden. Erklärtes Ziel des Stadtrates ist es, ab 1. Januar 2018 eine eigene kommunale Grundlage zur Gebührenerhebung zu haben. Um trotz des engen Zeitplans auf diesen Zeitpunkt hin bereit zu sein, hat der Stadtrat für die Erarbeitung der neuen Gebührenverordnung folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

1. Es werden keine neuen Gebühren eingeführt.
2. Art, Grundlage und Berechnung der bisher erhobenen Gebühren bleiben unverändert.
3. Die Gebühren werden weder erhöht noch gesenkt.

In der Verordnung werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebührentatbestände eingeführt.

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist dabei erlaubt und aus verwaltungsökonomischen Gründen sogar geboten. Zum Gesamtaufwand gehören dabei nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch die Gemeinkosten sowie allgemeine Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven. Niedrigere Gebühren können dort erhoben werden, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z. B. mit der Regionalbibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

Eine summarische Prüfung der Gebühreneinnahmen durch die Stadtkanzlei hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Aus diesem Grund wird es auf den 1. Januar 2018 keine Gebührensenkungen geben. Der Stadtrat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten des Verwaltungszweiges anpassen.

Der frühere Gemeinderat (Exekutive) hat gestützt auf die VOGG am 27. November 2013 eine Verordnung über die Gebühren im Bauwesen verabschiedet. Baubewilligungsgebühren machen mit rund 1 Mio. Franken jährlich den grössten Anteil der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren aus. Zum Vergleich nimmt die Einwohnerkontrolle pro Jahr "nur" rund 130'000 Franken ein. Der Stadtrat wird deshalb auf die neue Gebührenverordnung einen separaten "Gebührentarif im Bauwesen" erlassen, der bis auf redaktionelle Anpassungen bezüglich der Rechtsgrundlagen und der Inkraftsetzung den bisherigen Tarif 1:1 übernehmen wird. Damit wird die etablierte Gebührenpraxis im Bauwesen weitergeführt.

Sämtliche übrigen Gebühren werden dann im Allgemeinen Gebührentarif zusammengefasst. Aufgrund der knappen zeitlichen Vorgaben liegt dieser Allgemeine Gebührentarif erst in einem groben Entwurf vor. Er soll aber bis Ende Oktober für die parlamentarische Debatte noch in einer definitiven Form überarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Stadt eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung [KV]).

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen (ersten) und einen besonderen (zweiten) Teil.

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil dem Stadtrat die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Er muss dabei die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im besonderen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person in den Grundzügen definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Stadtrates wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann die Gebühren im Tarif oder im Einzelfall festlegen. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist und bleibt gewahrt. Der Grosse Gemeinderat setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen, die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte können die Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für die Gebührenverordnung besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon, Entwurf vom 14. September 2017
- Erläuterungen zur Gebührenverordnung, Stand 14. September 2017
- Mustergebührenverordnung VZGV mit Erläuterungen vom 28. April 2017
- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 27. November 2013
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966

256 11.04 **Gebühren**
Anpassungen Gebührenverordnung (GGR-Geschäft 18/2017), Genehmigung von
Ergänzungen

Ausgangslage

Der Stadtrat genehmigte mit Beschluss vom 20. September 2017 die Gebührenverordnung und verabschiedete diese zuhanden des Grossen Gemeinderats. Bei der Erstellung des Gebührentarifs, der nach der Genehmigung der Gebührenverordnung durch den Stadtrat zu erlassen ist, stellte sich heraus, dass zwei Bestimmungen in der Gebührenverordnung fehlen.

Das Geschäft ist noch nicht für eine Sitzung des Grossen Gemeinderats traktandiert. Aktuell befasst sich die GRPK mit dem Geschäft. Die Änderungen können der GRPK aus diesem Grund nach Rücksprache mit GRPK-Präsident Urs Bürgin nachträglich gemeldet werden.

Anpassung der Gebührenverordnung

Es sind folgende Bestimmungen in der Gebührenverordnung zu ergänzen:

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

lit. d für lokale Vereine und Parteien um bis zu 100 % reduziert werden.

Begründung

Lokale Vereine und Parteien profitieren in Wetzikon teilweise von Vergünstigungen. In Art. 29 und 31 der Gebührenverordnung sind bereits Gebührenreduktionen für die Benützung öffentlicher Einrichtungen vorgesehen. Es ist weiter vorgesehen, dass gewisse Gebühren wie beispielsweise die Vermietung von Festbankgarnituren lokalen Vereinen und Parteien sowie gemeinnützigen Organisationen kostenlos bzw. vergünstigt angeboten werden. Dafür braucht es eine Grundlage in der Gebührenverordnung.

Art. 51 Alkohol- und Tabaktestkäufe

¹ Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

² Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

Für die Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben (sogenannte Testkäufe), die bis jetzt basierend auf der kantonalen Grundlage (Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden - VOGG) erhoben wurden, ist eine neue Grundlage zu schaffen, damit die Gebühren weiterhin erhoben werden können.

Weisungstext – Einführung neuer Gebühren und Gebührenerhöhungen

In der Weisung zuhanden des Grossen Gemeinderats ist ausgeführt, dass keine neuen Gebühren erhoben und auch keine Gebührenerhöhungen erfolgen werden. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs stellte sich allerdings heraus, dass in einigen Abteilungen gewisse neue Gebühren einzuführen sind. Auf diese Gebühren wurde bis anhin verzichtet, es bestand aber schon einige Zeit das Bedürfnis, diese Gebühren neu einzuführen. Es handelt sich dabei um wenige Gebühren, vor allem in den Bereichen Polizei- und Bestattungswesen und Finanzen. Damit der Gebührentarif nicht kurze Zeit nach dem Erlass erneut zu revidieren ist, wird dem Stadtrat – nach Genehmigung der Gebührenverordnung – beantragt, die neuen Gebühren zusammen mit dem Gebührentarif zu genehmigen.

Erwägungen

Der Stadtrat erachtet die Grundlage für die Gebührenreduktion für lokale Vereine und Parteien sowie für die Alkohol- und Tabaktestkäufe als wichtig. Die Gebührenverordnung ist aus diesem Grund in diesen Punkten zu revidieren. Damit kann eine Rechtsunsicherheit und eine nachträgliche Anpassung kurz nach der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat verzichtet werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der neue Artikel 51 zu den Alkohol- und Tabaktestkäufen wird genehmigt. Artikel 6 wird um lit. d zu den Gebührenreduktionen für lokale Vereine und Parteien ergänzt. Die angepasste Gebührenverordnung wird zuhanden der GRPK bzw. des Grossen Gemeinderats verabschiedet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - alle Geschäftsbereiche
 - Parlamentsdienste (zuhanden Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Inhalt

I.	Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren	6
1.	Allgemeine Verwaltung	6
2.	Bauwesen.....	6
3.	Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen	8
4.	Bürgerrecht	10
5.	Einwohnerdienste	10
6.	Feuerwehrwesen.....	11
7.	Finanzen und Steuern.....	11
8.	Friedhofswesen	12
9.	Nutzung öffentlichen Grundes	12
10.	Polizeiwesen.....	12
11.	Schulwesen	14
12.	Rechtspflege.....	14
13.	Stadtammannamtliche Geschäfte	15
14.	Tiefbauwesen und Strassen.....	16
15.	Vermessung, Geoinformation	16
16.	Alterswohnheim Am Wildbach	17
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18

I. Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

Gegenstand der
Verordnung

- a. Leistungen der Verwaltung,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebühreenvorschriften bestehen.

Art. 2 ¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Gebührenpflicht

²Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 ¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Gebühren für weitere
Leistungen

²Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 4 ¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Vollkostenrechnung),
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarife

Art. 5 ¹Der Stadtrat kann in Gebührentarifen die einzelnen Gebührenansätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen festlegen.

²Der Stadtrat legt im Allgemeinen Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

³Die Gebührentarife werden publiziert.

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 6 Der Stadtrat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 % erhöht werden,
- c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d. für lokale Vereine und Parteien um höchstens 100 % reduziert werden.

Art. 7 ¹Über die Gebühren entscheidet in der Regel die in der Sache zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle.

Zuständigkeit zur
Gebührenfestsetzung

²Die Gebühren werden in einem Beschluss, in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt.

Art. 8 ¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Gebührenverzicht
und -stundung

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher
Aufwand

Art. 10 Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Gebührenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Gebühren-
vorschuss

Art. 11 ¹In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer
und Auslagen

²Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen- und Experten honorare sowie Material-, Publikations- und Zustellkosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Schreibgebühren	<p>Art. 12 ¹Für die Ausfertigung von Verfügungen, Bewilligungen und Rechtsmittelentscheiden können Schreibgebühren erhoben werden. Das gilt auch für Papierausdrucke.</p> <p>²Die Schreibgebühren fallen zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es ist in den speziellen Gebührenbestimmungen etwas anderes vorgesehen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 13 ¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>²Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Verzugszins	<p>Art. 14 ¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.</p> <p>²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Gebührenverfügung	<p>Art. 15 ¹Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.</p> <p>²Die Gebührenverfügungen unterliegen dem ordentlichen Anfechtungsverfahren.</p>

Art. 16 ¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und
Betreibung

²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren zwischen 20 und 80 Franken erhoben werden.

Art. 17 ¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren

1. Allgemeine Verwaltung

Schreibgebühren

Art. 18 In den Gebühren nach diesem Zweiten Teil sind die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

Gesuch um
Informations-
zugang

Art. 19¹Für die Bearbeitung von Gesuchen um Zugang auf Information werden Gebühren erhoben. Für deren Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

²Für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen zu Personendaten der eigenen Person werden keine Gebühren erhoben.

Vollstreckung von
Anordnungen

Art. 20 Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2. Bauwesen

Grundlagen

Art. 21¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Grundgebühr
- b. Bearbeitungsgebühr
- c. Aufwendungen für Fachgutachten
- d. Baukontrollgebühr
- e. Reduktionen und Zuschläge

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif.

Art. 22 ¹Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

Grundsätze der
Gebührenbemessung

- a. Alle Gesuche: Grundgebühren nach Aufwand für bei jedem Gesuch anfallende Leistungen der Verwaltung,
- b. Neu-, An-, Auf- und Umbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils, mit einem je nach Grösse des Bauwerks sinkenden Ansatz pro 10 m³,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand, je nach Komplexität abgestuft nach einfachen, mittleren und komplizierten Bauvorhaben,
- d. Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

²Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 23 ¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Gebührenrahmen

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen im Bauwesen höchstens 10'000 Franken.

Besondere Anwendungsfälle

Art. 24 Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahme berechnet.

Planungen

Art. 25¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug von amtlichen Quartierplänen bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Kosten für Publikationen und externe Kosten werden zusätzlich verrechnet.

Natur- und Heimatschutz

Art. 26¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

²Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

3. Benutzungsgebühren für städtische Einrichtungen und Anlagen

Regionalbibliothek

Art. 27¹Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahreskarten oder für den Einzelbezug erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

²Die Gebühren für Jahreskarten betragen 10 bis 150 Franken pro Jahr. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben nur für den Bezug von Nonbooks Gebühren zu entrichten.

³Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴Besondere Leistungen der Bibliothek, insbesondere der Verlust eines Mediums, die Ausstellung von Leserkarten und die Reservation von Medien sind kostenpflichtig.

Art. 28 ¹Für die Benutzung des Freibades Meierwiesen, des Strandbades Auslikon und der Kunsteisbahn werden Gebühren erhoben. Sie sind nicht kostendeckend.

Bäder und
Kunsteisbahn

²Die Gebühren werden abgestuft nach Art und Dauer der Zutrittsmöglichkeiten sowie nach Benutzerkategorie. Sie betragen beim Einzeleintritt 1 bis 10 Franken und bei den Saison- bzw. Jahreskarten 20 bis 300 Franken. Kinder haben bis zum Alter von 6 Jahren keine Gebühr zu entrichten.

³Besondere Leistungen der Bäder und der Kunsteisbahn, insbesondere die Sondernutzung der Garderoben, die Zurverfügungstellung von Garderoben- und Tresorfächern und die Miete von Sportartikeln sind kostenpflichtig.

Art. 29 ¹Für die Benutzung der Sportanlagen und des Areals Mattacher werden die Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Anlage und nach Benutzerkreis festgelegt.

Sportanlagen und
Areal Mattacher

²Wetziker Vereine und Schulen erhalten für ihre nichtkommerziellen Anlässe einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

⁴Der Stadtrat ist befugt, die Kompetenz zur Festsetzung des Gebührentarifs im Rahmen des Globalbudgets an den Leistungserbringer zu delegieren.

Art. 30 Für die Benutzung der Herberge und des Campingplatzes Auslikon gilt Zivilrecht.

Herberge und
Campingplatz

Art. 31 ¹Die Randnutzung von städtischer Infrastruktur ist in der Regel kostenpflichtig.

Randnutzung
städtischer
Infrastruktur

²Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine und Unternehmen erhalten einen vergünstigten Tarif oder können ganz von der Kostenpflicht befreit werden.

³Für kommerzielle Anlässe werden kostendeckende Gebühren erhoben.

4. Bürgerrecht

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 32¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 350 Franken pro Gesuch.

² Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 33 Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 34¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 80 % der vollen Gebühr.

Zusätzliche Gebühren

Art. 35 Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest sowie für die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

5. Einwohnerdienste

Meldewesen und
Einwohnerregister

Art. 36¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren zwischen 20 und 200 Franken. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Zu den gebührenpflichtigen Leistungen zählen insbesondere:

- a. Anmeldung zur Niederlassung, zur Nebenniederlassung sowie zum Wochenaufenthalt
- b. Adressauskünfte und weitere Auskünfte aus dem Einwohnerregister

c. Ausstellung von amtlichen Dokumenten

Art. 37 Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Verletzung von
Melde- und Aus-
kunftspflichten

Art. 38 Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Wetzikon und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

Datenbekannt-
gabe für idelle
Zwecken

6. Feuerwehrwesen

Art. 39¹In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) werden für den Ersatz der Kosten von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Gebühren erhoben.

Feuerwehr

²Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Stadtrat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

7. Finanzen und Steuern

Art. 40¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Steuerausweise

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 41 Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwaltung werden an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Zahlung weiterverrechnet.

Nachforschung bei
Zahlungseingängen

8. Friedhofswesen

Bestattungskosten

Art. 42 Für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung (LS 818.61).

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

³Für Sonderwünsche, Privatgräber sowie Grabbeschriftungen werden zusätzliche Gebühren erhoben.

Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 43 Die Gebühren für die Bepflanzung, die Pflege und den Unterhalt von Gräbern werden nach Aufwand von den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, von den Erbinnen und Erben erhoben. Sie können jährlich oder für 5, 10, 20 oder 60 Jahre im Voraus in Rechnung gestellt werden.

9. Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 44 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Gesteigerter
Gemeingebrauch
Sondernutzung

Art. 45 ¹Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden sinngemäss nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) erhoben.

²Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

10. Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 46 Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten je nach Grösse und Art des Betriebes zwischen 20 und 1'000 Franken.

Hinausschieben der
Schliessungsstunden

Art. 47 ¹Für die Erteilung einer Bewilligung zum Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften wird eine Gebühr erhoben.

²Das vorübergehende Hinausschieben kostet je nach Art des Betriebes und Dauer der Ausnahme 100 bis 500 Franken.

³Das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde kostet 500 bis 2000 Franken.

⁴Zusätzlich kann für das dauernde Hinausschieben eine jährliche Kontrollgebühr von 300 bis 1'500 Franken erhoben werden.

Art. 48 ¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Abgabe auf gebrannten Wassern

²Die Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).

Art. 49 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen gestützt auf das Hundegesetz für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Hunde

Art. 50 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Waffenerwerbsscheine

Art. 51 ¹Die Gebühr für Kontrollen des Verkaufs und der kostenlosen Abgabe von Tabak, Tabakerzeugnissen und Alkohol an Personen, die das Mindestalter nicht erreicht haben, werden den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Alkohol- und Tabak-Testkäufe

²Für Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 52 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 53 Leistungen und Einsätze der Stadtpolizei wie die Aufnahme von Unfallfotos, Fehlalarme, Grossanlässe, Durchführung von Zustellungen werden nach Aufwand verrechnet.

Stadtpolizei

11. Schulwesen

Freiwillige Angebote
der Schule

Art. 54 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere Freizeitkurse, Wintersportlagen sowie anderweitige Aus- und Weiterbildungskurse.

Allgemeine
Verwaltungs-
gebühren

Art. 55 Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren von 20 bis 200 Franken.

12. Rechtspflege

Wiedererwägungs-
gesuche

Art. 56 ¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

Art. 57 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.

Friedensrichter
Friedensrichterin

Art. 58 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

13. Stadtmannamtliche Geschäfte

Art. 59 ¹Leistungen des Stadtmannamtes sind gebührenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

Grundsatz

²Für die Begleitung von Hausdurchsuchungen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 60 ¹Die Gebühren bemessen bei folgenden Leistungen nach Aufwand:

Bemessung
nach Aufwand

- a. Amtliche Befunde
- b. Amtliche Zustellungen
- c. Beglaubigungen
- d. Gerichtliche Verbote
- e. Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen

²Der Stadtrat legt die einzelnen Gebühren im Gebührentarif fest.

Art. 61 Die Gebühren von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden wie folgt erhoben:

Freiwillige
öffentliche
Versteigerungen

- a. Grundgebühr pro Auftrag 100 bis 1'000 Franken
- b. Versteigerung nach Aufwand
- c. Bezug des Erlöses, Abrechnung
 und Ablieferung
 1. bei Fahrnis 1,5 % des Zuschlagspreises
 2. bei Grundstücken 2,5 ‰ des Zuschlagspreises

²Erfolgt die Versteigerung unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z. B. Auktionator), werden die Gebühren des Stadtmanns angemessen reduziert.

14. Tiefbauwesen und Strassen

Anpassung von
Gemeindestrassen

Art. 62 Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bordsteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin verrechnet, der bzw. die um die Anpassung ersucht hat.

Grabarbeiten

Art. 63¹Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

²Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Weitere
Leistungen

Art. 64 Weitere Leistungen der Verwaltung wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen und Publikationen werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Unterhalt auf
Privatstrassen

Art. 65 Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strasse im Privateigentum werden Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie können pauschal nach Art und Fläche der Strasse festgelegt werden.

15. Vermessung, Geoinformation

Amtliche Ver-
messung, Geo-
information

Art. 66¹Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 5 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

²Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Ansätzen der Stadt verrechnet.

³Für die Abgabe von Kopien der Grund- und Katasterpläne sowie von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

16. Alterswohnheim Am Wildbach

Art. 67 ¹Für die Taxen bezüglich Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterswohnheim Am Wildbach gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal erhoben werden.

Heimtaxen und
weitere Kosten

²In der Taxordnung werden insbesondere folgende Ansätze festgelegt:

- a. Grundtaxe pro Tag, je nach Art der Unterbringung
- b. Auswärtigenzuschlag zur Grundtaxe
- c. Ein- und Austrittspauschalen
- d. Zimmerreinigung pauschal, je nach Zimmergrösse
- e. Personalaufwand für ausserordentliche Leistungen, pro Stunde
- f. Zuschläge für besondere Unterkunfts-, Verpflegungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen, pro Tag oder pro Mahlzeit

Art. 68 Weitere Sonderleistungen, insbesondere für die Miete von Hilfsmitteln und die administrative Unterstützung, werden nach Aufwand verrechnet.

Sonderleistungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 69 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Vollzug

Art. 70 Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 71 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.